

Per E-Mail an: landrat@lkjl.de

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat - Sachgebiet Schulen
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

→ Kontakt

Lars Mörchen
Telefon: +49 (391) 5628 6912
Telefax: +49 (391) 5628 6999
l.moerchen@eureos.de
Hegelstraße 3 / 39104 Magdeburg

→ Sekretariat

Corinna Widdecke
Telefon: +49 (391) 5628 6916
c.widdecke@eureos.de

**Landkreis Jerichower Land wegen Rechtsgutachten
Schulrecht – Fusionierung Sekundarschule Brettin/
Fortschreibung Schulentwicklungsplan
Unser Zeichen: 000146-24**

16. April 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Burchhardt,

wir bedanken uns für den erteilten Auftrag zur Prüfung mittelfristigen Schulentwicklungsplanung in Bezug auf die Sekundarschule Brettin und etwaiger Rechtsschutzmöglichkeiten.

Das Ergebnis unserer Prüfung entnehmen Sie bitte den folgenden Ausführungen.

I. Aufgabenstellung

Der Landkreis Jerichower Land hat uns damit beauftragt, ein Kurzgutachten wegen der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung in Bezug auf die Sekundarschule Brettin zu erstellen.

1.

Zu diesem Zweck hat uns der Landkreis diverse Unterlagen, insbesondere den geführten Schriftverkehr mit dem Landesschulamt zur Verfügung gestellt. Hieraus haben wir den nachfolgenden Sachverhalt ermittelt.

Der Landkreis setzt sich dafür ein, dass die Sekundarschule Brettin erhalten bleiben soll. Seit August 2022 ist die Sekundarschule Brettin bereits nicht mehr Bestandteil des genehmigten Schulentwicklungsplans des Landkreises. Der Landkreis wurde

→ Seite 2 zum Schreiben vom 16. April 2024

mehrfach aufgefordert, seinen Schulentwicklungsplan verordnungskonform fortzuschreiben. Für das Schuljahr 2022/23 wurde vom Landesschulamt auf entsprechenden Antrag ausnahmsweise die Anfangsklassenbildung genehmigt, für das Schuljahr 2023/24 lediglich „geduldet“. Mit Schreiben vom 16. Mai 2023 und 18. Januar 2023 sowie zuletzt vom 27. März 2024 wurde vom Landesschulamt deutlich gemacht, dass für die Sekundarschule Brettin keine Gründe vorliegen, die eine Anfangsklassenbildung und die Herabsetzung der Mindestgröße rechtfertigen würden.

Ganz offensichtlich befürchten sowohl die Schulleitung, die betroffenen Eltern und der Landkreis selbst, dass mit dieser Entscheidung des Landesschulamtes langfristig eine Schließung des Schulstandortes Brettin einhergehen wird.

2.

Wir sind beauftragt zu prüfen, ob die Auffassung des Landesschulamtes rechtmäßig ist. Insbesondere sollen wir prüfen, ob für die Sekundarschule Brettin eine Ausnahme genehmigt werden muss bzw. ob eine Herabsetzung der Mindestjahrgangsstärken in den Anfangsklassen berechtigt ist.

Daneben haben wir geprüft, ob der Landkreis die Möglichkeit hat, gegen die Entscheidungen des Landesschulamtes gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, zumindest durch die Einleitung vorläufigen Rechtsschutzes vollendete Tatsachen verhindern kann.

II. Rechtslage

Vorab ist festzustellen, dass der Landkreis Jerichower Land in der 1. Fortschreibung Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2022/23 bis 2026/27 vom 26. September 2023 auf Seite 64 ff. zur Sekundarschule Brettin ausführt,

*„dass die Schülerzahl an der Sekundarschule Brettin konstant **unter** den festgelegten 240 Schüler/innen liegen wird, weiterhin wird die Mindestjahrgangsstärke von 40 neu aufzunehmenden Schülern in den Anfangsklassen **nicht** durchgehend erreicht. Folglich erfüllt die Schule **nicht** die vorgeschriebene Mindestschülerzahl für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (mittelfristige Planung), sowie auch für die Schuljahre 2027/28 bis 2031/32 (Langzeitprognose)“. [Hervorhebungen durch den Unterzeichner]*

Auch für die Sekundarschule „Am Baumschulenweg“ Genthin wird festgestellt, dass die Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen von 40 neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern im Jahr 2022/23 nicht erfüllt wird und dieser Sachverhalt auch für einzelne Schuljahre in der Mittel- und Langfristprognose bestehen bleibt.

Aus diesem Grund kommt der Landkreis Jerichower Land als Träger beider Sekundarschulen und als Träger der Schulentwicklungsplanung zu dem Ergebnis, dass beide Schulen

„als nicht eigenständige Schulen für weitere Schuljahre zu betrachten sind“.

Der Landkreis führt ausdrücklich an, dass er seiner Pflicht zur Sicherstellung der Schulstandorte nachkommen und den Vorschlag einer Schulfusionierung unterbreiten möchte.

Es wird klargestellt, dass die Schulbezirke beider Schulstandorte bestehen bleiben und zu einem Gesamtschulbezirk zusammengefasst werden.

Demgegenüber wird in dieser Fortschreibung nicht ausgeführt, dass die Sekundarschule Brettin geschlossen werden soll. Eine solche Schließung ist also gerade nicht beabsichtigt.

1.

Auf der Grundlage des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in Verbindung mit der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 (SEPI-VO 2022) ist der Landkreis gehalten, planerische Grundlagen für ein regional ausgeglichenes und leistungsfähiges Schulangebot zu schaffen. Er hat die Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 vorzuschreiben.

a)

Maßgebliche Regelung ist zunächst § 22 Abs. 2 SchulG LSA. Hiernach stellen die Landkreise und kreisfreien Städte Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet im Benehmen mit der Schulbehörde und den kreisangehörigen Gemeinden unter Mitwirkung ihrer Kreiseltern- und Kreisschülerräte oder den Stadeltern- und Stadtschülerräte auf. [...] Die Schulentwicklungspläne werden durch Kreistags- oder Stadtratsbeschluss festgestellt. In den Plänen werden der mittelfristige und langfristige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für jeden Schulstandort ist anzuge-

ben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche räumlichen Bereiche (Bezirke, Einzugsbereiche) sie gelten sollen. Dabei sind auch die Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht sinnvoll befriedigt werden können.

b)

Auf der Grundlage der SEPI-VO 2022 sind die planerischen Grundlagen für ein regional ausgeglichenes und leistungsfähiges Schulangebot zu schaffen, das gleichzeitig als langfristiger Rahmen für den Schulbau geeignet ist. In bestimmten Fällen ist die Führung von Schulen mit entsprechenden Mindestgrößen möglich.

Das Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung der Schulentwicklungspläne ist in § 6 dieser Verordnung geregelt.

§ 7 SEPI-VO 2022 regelt die Mindestgrößen der Schulformen. Gemäß § 7 Abs. 1 SEPI-VO 2022 ist die Mindestschulgröße, die Bezugsgröße für die Schulentwicklungsplanung zur Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit einer Schule der in den § 3 Abs. 2 Nummer 1 des SchulG LSA genannten Schulformen. Die Mindestschulgröße setzt sich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SEPI-VO 2022 aus dem Produkt der jeweiligen Bindestärke der Anfangsklassen und den jeweiligen Schuljahrgängen der zu berücksichtigenden Schulformen zusammen. Gemäß § 7 Abs. 4 i. V. m. § 10 SEPI-VO 2022 werden die Mindestjahrgangsstärken festgelegt.

Für Sekundarschulen lautet die gesetzliche Regelung wie folgt:

Gemäß § 10 Abs. 1 SEPI-VO 2022 wird für Sekundarschulen eine Mindestgröße von 240 Schülern festgelegt. Sekundarschulen sind mindestens zweizügig und mit einer Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen von 40 neu aufzunehmenden Schülern einzurichten.

Diese Voraussetzung erfüllt die Sekundarschule Brettin ausweislich der eingangs benannten 1. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2022/23 bis 2026/27 nicht.

2.

Die Landkreise müssen gemäß § 22 Abs. 2 SchulG LSA die Schulentwicklungspläne aufstellen. Insoweit sind die Landkreise im „übertragenen Wirkungskreis“ tätig, es handelt sich also nicht um eine Selbstverwaltungsangelegenheit (siehe nachfolgend unter Ziffer III. 2.).

Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 SchulG LSA bedürfen die Schulentwicklungspläne der Genehmigung der Schulbehörde.

Der Schulentwicklungsplan des Landkreises Jerichower Land wurde vom Landesschulamt aber nur eingeschränkt bestätigt.

Hierauf weist das Landesschulamt in seinem Schreiben vom 18. Januar 2023 noch einmal ausdrücklich hin. Es wird ausgeführt:

„Die Sekundarschule Brettin unterschreitet im mittelfristigen Zeitraum durchgängig die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 SEPI-VO 2022. Sie ist im Rahmen der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung nicht bestätigt. Der Schulentwicklungsplan ist diesbezüglich ordnungskonform vorzuschreiben.“

Soweit mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2022 beantragt wurde, die Mindestgröße der Sekundarschule Brettin zum Schuljahr 2022/23 herabzusetzen, wurde der Antrag abgelehnt.

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die Darstellung der prognostischen Schülerzahlentwicklung deutlich machen würde, dass die Sekundarschule Brettin im zu berücksichtigten Planungszeitraum die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 SEPI-VO 2022 unterschreitet. Das Argument, dass die Schule im Jahr 2014 durch die Schulbehörde bestätigt wurde, wird damit entkräftet, dass die Bestätigung im vorhergehenden Planungszeitraum auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 Buchstabe d) SEPI-VO 2014 erfolgte und diese Verordnung aber nicht mehr zu Grunde gelegt werden kann. Diese Verordnung ist außer Kraft gesetzt worden und ist maßgebliche Entscheidungsgrundlage nunmehr allein die SEPI-VO 2022.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 bestätigt das Landesschulamt, dass die mit E-Mail vom 22. Mai 2023 beantragte Bildung von Anfangsklassen zum Schuljahr 2023/24 unter der Maßgabe **geduldet** wird,

„dass der Landkreis die ordnungskonforme Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes durch die Fusion der Sekundarschule Brettin mit der Sekundarschule „Am Baumschulenweg“ Genthin zum 1. August 2025 versichert.“

Damit steht fest, dass das Landesschulamt ab dem Schuljahr 2024/25 keine neue Klassenbildung am Schulstandort Brettin billigt bzw. zulassen wird.

3.

Die Auffassung des Landesschulamtes dürfte rechtmäßig sein. Es liegt kein Grund vor, der es rechtfertigen würde, von den Vorgaben des § 10 SEPI-VO 2022 abzuweichen. Vielmehr ist das Gegenteil gerade der Fall.

a)

Es belegen die ermittelten bzw. prognostizierten Schülerzahlen, dass in dem hier maßgeblichen Zeitraum die gemäß § 10 Abs. 1 SEPI-VO 2022 geforderte Schülerzahlentwicklung durchgängig unterschritten wird.

Bei Sekundarschulen soll der Zügigkeitsrichtwert mindestens zwei betragen. Das setzt voraus, dass in jedem Schuljahrgang mindestens zwei Klassen mit mindestens zwanzig Schülern zu führen ist. Nur so kann die gemäß § 10 Abs. 1 SEPI-VO 2022 geforderte Gesamtschülerzahl von 240 erreicht werden.

Diese Voraussetzung ist durch die prognostizierten Schülerzahlen nicht erfüllbar.

b)

Auch liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 SEPI-VO 2022 nicht vor.

Nach dieser Regelung **kann** im begründeten Einzelfall zur Sicherung der Daseinsvorsorge auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung hin von der Schulbehörde die Mindestschulgröße einer Sekundarschule auf 180 Schülerinnen und Schüler herabgesetzt werden. In diesem Fall ist sie mindestens zweizügig und mit einer Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen von dreißig neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern einzurichten.

Auch diese Voraussetzung wird nach den vorgelegten prognostizierten Schülerzahlen nicht erreicht.

4.

Zu berücksichtigen sind außerdem gemäß § 2 SEPI-VO 2022 die raumordnerischen Anforderungen an die Schulstandorte.

Hiernach soll die Anpassung der Schulstandorte einschließlich der Grundschulstandorte an die Bevölkerungsentwicklung so erfolgen, dass die zentralen Orte in der Regel Schulstandort bleiben oder werden. Gemäß § 2 Abs. 2 SEPI-VO 2022 können Grund-, Mittel- und Oberzentren Schulstandorte für die Sekundarstufe I sein.

Eine solche Funktion kommt dem Ort Brettin aber nicht zu. Aus diesem Grunde kann bereits von der Ausnahmeregelung kein Gebrauch gemacht werden.

5.

Auch lässt sich unserer Auffassung nach aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Oktober 2020 (Az. 3 M 175/20) nichts Gegenteiliges ableiten. Vielmehr bestätigt die Entscheidung im Ergebnis die Auffassung des Landesschulamtes.

a)

Das Gericht weist darauf hin, dass die Schulentwicklungsplanung (lediglich) dazu dient, die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen und leistungsfähigen Bildungsangebotes im Land zu ermitteln und den Planungsrahmen für einen auch langfristig zweckentsprechenden Schulbau zu schaffen. Die Schulentwicklungsplanung nimmt damit nicht unmittelbar Entscheidungen über den Bestand von Schulstandorten vorweg, die geeignet wären, einen Grundrechtsbezug oder einen Bezug zur Schulträgerschaft als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe herzustellen.

Die SEPI-VO 2022 soll vielmehr nur gewährleisten, dass die Entscheidungen über den Bestand oder die Entwicklung von Schulstandorten „planvoll“ und auf einer „genügenden sachlichen Grundlage“ getroffen werden soll.

Das Gericht hat in dieser Entscheidung klargestellt,

„dass ein Unterschreiten der Mindestschülerzahlen nicht als automatische Folge die Schließung der Schule nach sich ziehen muss. Es liegt und bleibt in der Verantwortung des Schulträgers, der eine solche Entwicklung auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung absieht, zu entscheiden, ob er den Standort aufgibt oder der Entwicklung der Schülerzahlen durch geeignete organisatorische Maßnahmen, wie der Änderung von Schulbezirken oder Schuleinzugsbereichen entgegenwirkt.“

Im Ergebnis kann und soll die Aufgabe eines Schulstandortes allenfalls das „letzte Mittel“ sein.

b)

Legt man diese Maßstäbe zu Grunde, ist festzustellen, dass die Aufgabe eines Schulstandortes bzw. die Schließung der Schule Brettin gerade nicht gewollt ist.

Ausweislich der Ausführungen in der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans ist – um den vorgenannten Kriterien gerecht zu werden – lediglich beabsichtigt, eine Fusionierung der zwei Sekundarschulen vorzunehmen. Damit soll der Schulschließung entgegengewirkt werden. Die Fusionierung stellt sich auch als eine „geeignete organisatorische Maßnahme“ dar, um einer eventuellen Schulschließung entgegenzutreten.

Weder kommt der Landkreis in der 1. Fortschreibung zu dieser Maßnahme, noch wird diese vom Landesschulamt verlangt.

Im Gegenteil, dass Landesschulamt fordert ja gerade die verordnungskonforme Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises durch die Fusion der Sekundarschule Brettin mit der Sekundarschule „Am Baumschulenweg“ Genthin zum 1. August 2025. Gemäß dem Schreiben vom 28. Juni 2023 wird die Bildung der beantragten Anfangsklassen fünf an der Sekundarschule Brettin zum Schuljahr 2023/24 geduldet.

c)

Erst wenn tatsächlich die Schließung einer Schule im Raum steht, können sich die von dieser schulorganisatorischen Maßnahme Betroffenen – nämlich die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten – erfolgreich wehren. Grundlegende Voraussetzung ist aber, dass sie in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden, worauf auch das OVG LSA in der benannten Entscheidung ausdrücklich hinweist.. Derartige Gründe liegen aber ganz offensichtlich nicht vor. Hierauf weist das Landesschulamt auch ausdrücklich hin.

Da aber die Schulschließung gar nicht Gegenstand ist, kann es hierauf auch gar nicht ankommen.

III. Rechtsweg

Des Weiteren stellte sich die Frage, ob und wenn ja, welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen. Das richtet sich vor allem danach, was der Landkreis begehrt.

1.

Feststeht zunächst einmal, dass eine Schulschließung nicht Gegenstand einer möglichen rechtlichen Auseinandersetzung ist.

Gegen eine solche Maßnahme wäre Rechtsschutz möglich. Insoweit käme eine Anfechtungsklage in Betracht. Wir verweisen auf die zitierte Entscheidung des OVG LSA. Dort war eine Schulschließung Gegenstand des Verfahrens, gegen die Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen, wenn und soweit hierdurch die betroffenen Schüler und Erziehungsberechtigten in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

2.

In Betracht kommt möglicherweise, gegen die Weisung des Landesschulamtes, den Schulentwicklungsplan des Landkreises dahingehend vorzuschreiben, dass die vorbenannten Sekundarschulen fusionieren, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Das wäre dann mit einer Anfechtungsklage möglich, wenn es sich bei dieser Weisung um einen Verwaltungsakt handelt.

a)

In einem ähnlich gelagerten Rechtsstreit hatte das OVG Mecklenburg-Vorpommern zu entscheiden, ob vorläufiger Rechtsschutz gegen eine derartige Weisung in Betracht kommt. Das OVG führte in seinem Beschluss vom 22. September 2011 – 2 M 155/11 – aus, dass fachaufsichtsrechtliche Maßnahmen in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises grundsätzlich keine Außenwirkung haben und ihren Adressaten nicht in eigenen Rechten verletzen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1994 – 11 C 4.94 – zitiert nach juris Rn. 11) führte das OVG Mecklenburg-Vorpommern aus, dass Fachaufsichtsmaßnahmen grundsätzlich nicht von dessen Adressaten angegriffen werden können, weil es an der für den Verwaltungsaktcharakter erforderlichen Außenwirkung und somit an einer Verletzung in eigenen Rechten fehlt.

Dem Sachverhalt legen in etwa gleichlautende Regelungen zu Grunde, so wie sie hier maßgeblich sind.

b)

Auch in Sachsen-Anhalt gilt, dass die Schulentwicklungsplanung eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise und kreisfreien Städte ist.

So hat es im Übrigen bereits das VG Dessau unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des OVG LSA in seinem Beschluss vom 6. Juli 2004 – 2 B 149/04 ausgeführt. Dort heißt es:

„Vielmehr ist Schulentwicklungsplanung eine Maßnahme der staatlichen Bildungsplanung und -lenkung, die als Ausfluss des Art. 29 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und Art. 7 Abs. 1 GG dem Land obliegt. Die Kommune handelt im Wirkungskreis des Landes. Die ihr gesetzlich übertragene Aufgabe, Schulentwicklungsplanung durchzuführen, ist eine Fachaufgabe, die sie als Untere Verwaltungsfachbehörde der Bildungsverwaltung als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises durchführt (vgl. Wolff/Richter/Gras, Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, § 22 Anmerkung 2.1; s. a. OVG LSA, Beschluss vom 16. Juli 2001 – 2 R 197/01 –, JMBL. 2002, 229).“

Wenn also der Landkreis – wie bereits oben dargelegt – lediglich im übertragenen Wirkungskreis tätig wird, kann eine fachaufsichtsrechtliche Maßnahme – eine Weisung oder eine Genehmigung – denknotwendig keine Außenwirkung entfalten.

Liegt bereits ein Verwaltungsakt nicht vor, besteht eine Anfechtungsmöglichkeit nicht.

Mithin wäre weder eine Anfechtungsklage noch ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO – mit dem Ziel, eine aufschiebende Wirkung herzustellen – zulässig (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 22. September 2011 – 2 M 155/11; so im Ergebnis auch VG Dessau, Beschluss vom 6. Juli 2004 – 2 B 149/04 unter Bezugnahme auf OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. Juli 2001 – 2 R 197/01).

3.

Auch eine Verpflichtungsklage halten wir nicht für erfolversprechend.

Eine Verpflichtungsklage ist auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet. Aus den vorgenannten Gründen könnte bereits fraglich sein, ob überhaupt der Erlass eines Verwaltungsaktes begehrt werden kann.

Unabhängig davon könnte grundsätzlich nur beansprucht werden, eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten, so wie dies mehrfach beantragt wurde. Zu beachten ist aber, dass eine Entscheidung gemäß § 10 Abs. 2 SEPI-VO 2022 im Ermessen des Landesschulamtes steht.

Ein Anspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung besteht demnach grundsätzlich nicht. Dies wäre nur dann gegeben, wenn eine „Ermessensreduzierung auf Null“ gegeben wäre. Dies setzt aber sehr besondere Umstände voraus. Solche sehen wir derzeit nicht.

Eine gerichtliche Inanspruchnahme würde allenfalls darauf hinauslaufen, eine Entscheidung „unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts“ zu erhalten. Somit würde das Verwaltungsgericht das Landesschulamt allenfalls verpflichten können über den Antrag neu zu verbescheiden.

Problematisch ist insoweit aber in jedem Fall auch, dass – wie bereits oben dargelegt – die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung schlichtweg nicht gegeben sind.

Selbst wenn man dazu käme, dass eine Verpflichtungsklage statthaft ist, würde aber die begehrte Entscheidung nicht beansprucht werden können.

4.

Auch ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren gemäß § 123 VwGO halten wir aus diesem Grunde nicht für erfolversprechend. Insoweit gilt nämlich der Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache.

Im Rahmen eines vorläufigen Rechtsstreites, der auf den Erhalt des status quo bzw. eine Regelung für die Zukunft gerichtet ist, gilt, dass mit dem vorläufigen Rechtsschutzverfahren eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht vorweggenommen werden darf. Dies ist nur in sehr äußersten Ausnahmefällen berechtigt, nämlich dann, wenn unzumutbare Nachteile drohen, die auch nicht rückgängig gemacht werden können.

Hintergrund hierfür ist, dass die Sicherungsanordnung grundsätzlich nur auf den Erhalt des gegenwärtigen Zustands aber eben nicht auf die endgültige Erfüllung des Rechts des Antragstellers gerichtet ist.

In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass im vorläufigen Rechtsschutzverfahren vor den Verwaltungsgerichten nur eine summarische Prüfung durchgeführt wird. Sobald besonders schwierige Rechtsfragen zu klären sind, geht die herrschende Meinung davon aus, dass ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht der richtige Rechtsweg ist. Vielmehr ist die Klärung dieser Rechtsfragen einem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

5.

Wir halten eine rechtliche Überprüfung aus den vorgenannten Gründen für wenig erfolgversprechend.

Zudem ist auch die lange Verfahrensdauer vor den Verwaltungsgerichten – von in der Regel nicht unter zwei Jahren – zu berücksichtigen.

IV. Ergebnis

Insgesamt ist nach unserer Einschätzung festzustellen, dass die Auffassung des Landesschulamtes zutreffend ist. Auf Grund der tatsächlich prognostizierten Schülerzahlen liegen die Voraussetzungen für eine Zweistufigkeit der Schule Brettin nicht vor und ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich dieser Zustand in der nahen Zukunft ändern wird.

Aus diesem Grunde erscheint die Anweisung, den Schulentwicklungsplan entsprechend vorzuschreiben und eine Fusionierung der benannten Schulen vorzunehmen, als rechtmäßig.

Auch etwaige Anträge, um ausnahmsweise eine andere Entscheidung herbeizuführen, dürften nicht erfolgversprechend sein.

Auch sehen wir keine Rechtsschutzmöglichkeit für den Landkreis, sich gegen die fachaufsichtlichen Weisungen bzw. die abgelehnten Anträge erfolgversprechend zur Wehr zu setzen.

Selbstverständlich stehen wir für ergänzende Ausführungen zur Verfügung. Gern erläutern wir unsere Stellungnahme vor dem Ausschuss für Bildung und Kultur des Landkreises Jerichower Land.

→ Seite 13 zum Schreiben vom 16. April 2024

Den Termin am 23. April 2024, um 18:00 Uhr in der Sekundarschule Brettin haben wir uns vorsorglich notiert.

Mit freundlichen Grüßen

eureos gmbh
steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwaltsgesellschaft



Lars Mörchen
Rechtsanwalt

Niederlassung Chemnitz

Dr. Ralph Bartmuß¹ · Rechtsanwalt, Steuerberater

Enrico Klar² · Steuerberater, M.Sc. ... Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Niederlassung Dresden

Doreen Adam · Steuerberaterin, Dipl.-Finanzwirtin (FH) ... Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Dr. Ralph Bartmuß¹ · Rechtsanwalt, Steuerberater

Dr. Axel Böge · Rechtsanwalt

Arelfi Buchta · Rechtsanwalt, Steuerberater, Dipl.-Jurist ... Fachberater für Internationales Steuerrecht

Annegret Fehlich · Steuerberaterin, Dipl.-Kauffrau

Dr. Gerrit Gös · Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Hannah Kampschulte · Rechtsanwältin, Dipl.-Kauffrau

Enrico Klar² · Steuerberater, M.Sc. ... Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Jana Massow · Steuerberaterin, Dipl.-Finanzwirtin (FH) ... Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Claus Ludwig Meyer-Wyk · Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht

Patrick Pangert · Steuerberater, Dipl.-Wirtschaftsingenieur

Anja Richter · Steuerberaterin, Dipl.-Betriebswirtin (FH)

Isabelle Schiener · Steuerberaterin, Dipl.-Kauffrau (FH)

Dirk Schneider · Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt (FH), LL.M.

Niklas Schoch · Steuerberater, LL.M.

Christina Walter · Steuerberaterin, Dipl.-Ing.-Ökonom

Niederlassung Erfurt

Franziska Häcker³ · Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Katja Knittel⁴ · Steuerberaterin, MBA

Dr. Almuth Werner⁴ · Rechtsanwältin

Niederlassung Leipzig

Dr. Kerstin Desens · Rechtsanwältin, LL.M. oec.

Stefan Fenzel⁵ · Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Nicole Jochheim · Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht, Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Ines Kanitz · Steuerberater, Dipl.-Ökonom

Andrea Kleinschnitz · Rechtsanwältin

Katja Knittel⁴ · Steuerberaterin, MBA

Sören Münch · Steuerberater, Dipl.-Finanzwirt (FH)

Liane Niestroj · Of Counsel · Rechtsanwältin, LL.M.

Sarah Schulze · Steuerberaterin, B.A.

Valeska Tkotsch · Rechtsanwältin

Dr. Almuth Werner⁴ · Rechtsanwältin

Niederlassung Magdeburg

Dr. Ralph Bartmuß⁶ · Rechtsanwalt, Steuerberater

Stefan Fenzel⁵ · Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Ulf Gundlach⁷ · Staatssekretär a. D., Rechtsanwalt

Franziska Häcker³ · Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Lars Mörchen · Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Vergaberecht

¹ Kanzlei Dresden, Zweigstelle Chemnitz

² Kanzlei Chemnitz, Zweigstelle Dresden

³ Kanzlei Magdeburg, Zweigstelle Erfurt

⁴ Kanzlei Erfurt, Zweigstelle Leipzig

⁵ Kanzlei Leipzig, Zweigstelle Magdeburg

⁶ Kanzlei Dresden, Zweigstelle Magdeburg

⁷ Kanzlei Niedermodeleben, Zweigstelle Magdeburg